



Amtssigniert. SID2022111183176  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Zirl

Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 55/2005 idgF  
zum 21. November 2022

### Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

- 1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefällttes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- 2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.  
Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.  
Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.
- 3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2022/70369/010	Gemeinde Zirl	Suitner Josef	1504/1	0,5 ha	5/10	08.11.2022
Auflagen:						
1 Die entstandene Kahlfläche (Blöße) sind innerhalb von Ahorn Jahren mittels Aufforstung mit 2 wieder zu bewalden. Die anderen standortgerechten Baumarten (Kiefer und Fichte) sind auf der entstandenen Kahlfläche (Blöße) innerhalb von 7 Jahren durch Naturverjüngung wieder zu bewalden. Reicht bis zum Fristablauf die vorhandene Verjüngung (Naturverjüngung und Aufforstung) für eine volle Bestockung der Fläche nicht aus, so ist diese entsprechend nachzubessern.						
2 Die entstandene Jungwuchsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur erforderlichenfalls zu pflegen, nachzubessern und auch durch notwendige Sicherungsmaßnahmen gegen Schäden zu schützen.						

\*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission  
der Vorsitzende:  
DI Günther Brenner